

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „In der Stemecke“, Ortsteil Heppen

hier: Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Bad Sassendorf hat in seiner Sitzung am 18.10.2017 beschlossen, den Bebauungsplanes Nr. 1 „In der Stemecke“, Ortsteil Heppen gemäß § 13 a BauGB zu ändern und die Änderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Änderungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wesentlicher Inhalt:

Inhalt der Bauleitplanung ist im Wesentlichen die Nutzungsänderung des ehemaligen „Isolierhauses“ der vorhandenen Klinik in eine Arztpraxis mit Wohnen zu ermöglichen. Dazu soll die bisherige Festsetzung als Sondergebiet Kureinrichtungen mit der Zulässigkeit „Anlage für Rheuma –Kurzentrums“ in ein Sondergebiet mit der Zulässigkeit „Arztpraxis (Heilen, Pflegen) und Wohnen“ geändert werden.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung erstreckt sich über das Grundstück Gemarkung Heppen, Flur 4, Flurstück 254 und ergibt sich aus dem beiliegenden Plan.

Öffentliche Auslegung:

Die öffentliche Auslegung findet statt in der Zeit

vom **05.02.2018** bis einschließlich **09.03.2018**

während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Bad Sassendorf, Rathaus, Bekanntmachungstafel in der Zentrale, Eichendorffstraße 1, 59505 Bad Sassendorf.

Die Dienststunden sind wie folgt geregelt:

Rathaus

Montag von 8:00 bis 15:30 Uhr

Dienstag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

Bürgerbüro

Montag von 8:00 bis 15:30 Uhr

Dienstag von 6:45 bis 12:00 Uhr

Mittwoch	von 8:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 8:00 bis 12:00 Uhr

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet (Internetseite der Gemeinde Bad Sassendorf) unter folgender Adresse eingestellt:

<http://rathaus.bad-sassendorf.de/rathaus-politik/aktuelles/verfahren-nach-baugb/>

Umweltbezogene Informationen:

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Stellungnahmen:

Stellungnahmen zu den Planungsabsichten können während der öffentlichen Auslegung abgegeben werden.

Hinweise:

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.